

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Präambel

Im Sinne einer weiteren guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Oberweser und der Gemeinde Wahlsburg zur gemeinsamen Erledigung von Aufgaben zur Gewinnung von Synergieeffekten und Erreichung von Kosteneinsparungen sowie zur Erfüllung von Auflagen der Unfallkasse Hessen werden die Bauhöfe der beiden Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zusammengeführt unter dem Namen

Bauhof Wesertal.

Die Gemeinde Wahlsburg hat hierzu die Gemeinde Oberweser beim Um- und Ausbau des Bauhofes in Oberweser-Gieselwerder im Jahre 2009 unterstützt.

Hierzu wird

zwischen der

**Gemeinde Oberweser
-Der Gemeindevorstand-
vertreten durch
Bürgermeister Henne und
Ersten Beigeordneten Noll
-nachstehend Oberweser genannt-**

und der

**Gemeinde Wahlsburg
-Der Gemeindevorstand-
vertreten durch
Bürgermeister Quentin und
Ersten Beigeordneten Schulze
-nachstehend Wahlsburg genannt-**

gemäß §§ 1, 2 Abs. 1, 24 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 11 KommunalisierungsG vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Allgemeines

§ 1

Oberweser übernimmt die Tätigkeiten des Bauhofes Wahlsburg in ihre Zuständigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Aufgaben

§ 2

Zu den Aufgaben zählen alle Wahlsburg obliegenden Verpflichtungen aus der Tätigkeit für die Allgemeinheit. Hierzu zählen alle Tätigkeiten, die ein Hilfsbetrieb „Bauhof“ zu verrichten hat, soweit diese Aufgaben nicht an private Dritte oder Vereine vergeben werden bzw. von Oberweser nicht ausgeführt werden können bzw. dürfen.

Zur Aufgabenübertragung rechnen die zur Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung - im Rahmen- der:

Landschaftspflege inkl. Beseitigung „Wilder Ablagerungen“
Gemeindestraßen, Parkplätze, Treppen, Haltestellen inkl. Winterdienst
mit Winterdienst für eigene Liegenschaften
Sportplätze, Festplätze
Wirtschaftswege und Gräben
Wander-/Radwanderwege, Schutzhütten
Parkanlagen, Grillanlagen
Friedhöfe (soweit nicht Friedhofsverwaltung der Kirche)
Wasserläufe
Liegenschaften

erforderlichen Arbeiten

sowie

Mithilfe bei der Umsetzung sozialer Leistungen.

Wahlsburg gestattet Oberweser die unentgeltliche Nutzung ihrer hierfür vorhandenen Liegenschaften, Geräte und Ausstattungen, soweit diese nicht in das Eigentum von Oberweser übergeführt werden.

Ausdrücklich nicht übernommen werden Leistungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung. Diese Aufgaben wurden von Wahlsburg auf den Wasser- und Abwasserverband Solling übertragen.

Landesförderung, Aufteilung

§ 3

Beim Zusammenschluss von Kommunen zur gemeinsamen Aufgabenerledigung gewährt das Land Hessen Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Landesausgleichsstock).

Der Antrag auf Bezuschussung wird durch Wahlsburg gestellt.

Wahlsburg und Oberweser teilen sich den bewilligten Betrag.

Übertragung von Fahrzeugen, Geräten und Ausstattung

§ 4

Oberweser erwirbt von Wahlsburg folgende Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen –mit Ausnahme geringfügiger Wirtschaftsgüter und Werten bis zu 1.000 €- zum Restwert – Bilanzstichtag 01.01.2010- mit Wirkung vom 01.01.2010:

VW-Pritsche, KS - 21132	Erstzulassung 11/94	0,00 €
Trecker, Same, KS – D 2250	Erstzulassung 05/08	32.746,18 €
Radlader, Schaeff	07/89	0,00 €
Minibagger, Komatsu	02/90	0,00 €
Anhänger, Humbaur, mit Plattform, KS - 21180	Erstzulassung 01/90	0,00 €
Dreiseitenkipper, Oehler	2008	4.499,62 €
Trecker, Fendt, KS – 6851	Erstzulassung 1990	0,00 €

Soweit eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, sind Aufwendungen hierfür (z.B. Versicherungsprämien) auf Oberweser überzuleiten.

Oberweser übernimmt den zwischen Wahlsburg und der BLG Bizerba Leasing GmbH, Balingen, abgeschlossenen Leasingvertrag vom 14.05.2008 für den Frontmäher „Husqvarna“. Die monatliche Leasingrate beträgt 173,00 € + gesetzliche MWSt. von derzeit 19 % = 32,87 €, Gesamtmonatsbetrag = 205,87 €. Der Vertrag läuft Ende April 2012 ab.

Bewirtschaftungs- und Betriebskosten

§ 5

Oberweser trägt die Bewirtschaftungs- und Betriebskosten der von Wahlsburg für Bauhofzwecke vorgehaltenen Einrichtungen, Geräte und Ausstattungen, soweit diese nicht in das Eigentum von Oberweser übergehen bzw. nicht auf Oberweser übergeleitet werden können. Hierzu rechnen auch angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie Verwaltungsgemeinkosten (Administration). § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung ist analog anzuwenden.

Diese Aufwendungen sind im Rahmen einer Nutzungskostenabrechnung nachzuweisen.

Personalwirtschaft

§ 6

Der Bauhof Oberweser hat derzeit 5,5 Stellen für ständig Beschäftigte, davon 1 Person in passiver Phase der Altersteilzeit, die zum Jahresende 2009 ausläuft. Altersteilzeit im Blockmodell für den derzeitigen Vorarbeiter von Oberweser wurde bewilligt.

Wahlsburg leitet ihre noch verbliebenen 2,5 ständig Beschäftigten auf Oberweser über. Oberweser übernimmt diese Beschäftigten unter Besitzstandswahrung als eigenes Personal.

Der Stellenplan soll danach 8 Stellen im Rahmen der Vollzeitbeschäftigung ausweisen. Auf das Budgetrecht der Gemeindevertretung hierzu wird hingewiesen.

Vergütung erfolgt nach dem Tarifrecht für den öffentlichen Dienst.

Beschäftigungsort bzw. Arbeitsstelle ist für alle Bauhofbediensteten der Bauhof "Wesertal" in Oberweser-Gieselwerder, In der Laake 8.

Bei den ständig Beschäftigten bedürfen Veränderungen Neueinstellungen und Entlassungen der Zustimmung von Wahlsburg. Dies gilt auch für die Bewilligung von Altersteilzeit.

Oberweser ist berechtigt, bei Mehrarbeitsanfall, bedingt z.B. durch Rasenmähen in der Hauptwachstumsperiode, zusätzliche Anlagenpflege, längerfristige Krankheitsausfälle, befristete Arbeitsverhältnisse sowie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu begründen. Dies ist Wahlsburg unter Angabe von Gründen, der Dauer und der voraussichtlich entstehenden Kosten mitzuteilen.

Bestimmungen von Bauhofmitarbeitern/Bauhofmitarbeiterinnen zum Vorarbeiter/zur Vorarbeiterin bzw. zu deren Stellvertretung bedürfen der Zustimmung von Wahlsburg.

Zusammenarbeit, Abstimmung

§ 7

Zur Kooperation und Koordination von Arbeitsabläufen im Bauhof treffen sich mindestens zweimal jährlich

der Bürgermeister Oberweser oder Stellvertretung,
der Bürgermeister Wahlsburg oder Stellvertretung,
der Bauamtsleiter/die Bauamtsleiterin Oberweser,
der Bauamtsleiter/die Bauamtsleiterin Wahlsburg,
der Vorarbeiter sowie seine Stellvertretung

zu Besprechungen, die im Wechsel in Wahlsburg und Oberweser stattfinden sollen. Nach Möglichkeit sollen hierzu Termine in den Monaten April und August vereinbart werden.

Materialbeschaffung zur Vorratshaltung

§ 8

Materialbeschaffungen über den Bauhof sind jeweils den Produkten/Kostenstellen der Gemeinden direkt zuzuordnen und von diesen zu begleichen. Der Verwendungszweck ist bei Auftragserteilung anzugeben.

Sollten Materialbeschaffungen zur Vorratshaltung „für den Bauhof“ erfolgen, erfolgt Kostenverteilung über den Verteilungsschlüssel für die Personal- und Sachkosten des Bauhofbetriebes.

Abfallbeseitigung

§ 9

Die Abfallbeseitigung ist grundsätzlich den Produkten/Kostenstellen der Gemeinden zuzuordnen und aus diesen zu begleichen.

Auf dem Bauhof werden Abfallbehältnisse und Container für Restmüll, Grünabfälle, verunreinigte/ölverschmierte Putzlappen vorgehalten. Die Kostenverteilung hierfür erfolgt über den Verteilungsschlüssel für die Personal- und Sachkosten des Bauhofbetriebes. Gleiches gilt für die Entsorgung von allgemeinem Schreddermaterial über die Schredderplätze der Gemeinde Oberweser, soweit eine Zuordnung zu Produkten/Kostenstellen von Wahlsburg und Oberweser ebenfalls nicht möglich ist.

Investitionen

§ 10

Investitionen für den Bauhof bzw. in den Bauhof werden durch Oberweser vorgenommen und bedürfen der Zustimmung von Wahlsburg.

Eine Zustimmung entfällt bei gleichwertigen Ersatzbeschaffungen sowie bei Neu-/Erstbeschaffungen bis zu einem Wert von 5.000 € ohne Mehrwertsteuer.

Kostenermittlung, Kostenverteilung, Kostenausgleich

§ 11

Der Bauhof Oberweser erzielt Erträge und bestreitet Aufwendungen für den Betrieb. Der Bauhof ist als sogenannter Hilfsbetrieb wie eine kostenrechnende Einrichtung zu führen und ein Ausgleich herbeizuführen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Kosten- und Leistungsrechnung nach den doppelten Buchführungsvorschriften für Kommunen in Hessen nachzuweisen, die allerdings derzeit noch nicht umsetzbar ist; die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben für Benutzungsgebühren sind analog zu berücksichtigen.

Soweit eine Umsetzung über die Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht möglich ist, erfolgt Kostenermittlung in anderer geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

Administrative Leistungen der Verwaltung sowie Verwaltungsgemeinkosten sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Die nicht gedeckten Kosten des Bauhofbetriebes (Defizit) werden nach dem Verhältnis der in Oberweser und Wahlsburg durchgeführten Arbeiten, die anhand von Leistungsnachweisen/Stundenzetteln erfasst werden, auf beide Gemeinden verteilt, wobei Urlaubs- und Krankheitstage nicht angesetzt werden. Die Zuordnung erfolgt dabei auf der Basis von Produkten bzw. Kostenstellen.

Oberweser stellt die durch ihren Bauhof für Wahlsburg erbrachten Leistungen bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres für das Vorjahr in Rechnung. Oberweser ist berechtigt, auf die Leistungen Abschlagszahlungen zu fordern, die sich jeweils an der zu erwartenden Kostenbelastung orientieren sollen.

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Genehmigungspflicht, Bekanntmachung

§ 12

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Anschluss daran ist sie öffentlich bekannt zu machen.

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

§ 13

Diese Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01. Januar 2010 abgeschlossen und hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Änderungen, Ergänzungen

§ 14

Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel

§ 15

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen diejenige wirksamen Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

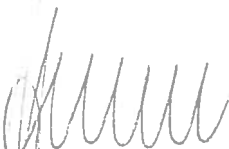
Ausfertigung

§ 16

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Eine weitere Ausfertigung wird für die Aufsichtsbehörde erstellt.

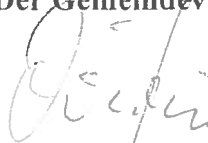
Gemeinde Oberweser
-Der Gemeindevorstand- 26.01.2010


(Henne)
Bürgermeister


Noll
(Erster Beigeordneter)



Gemeinde Wahlsburg
-Der Gemeindevorstand-


(Quentin)
Bürgermeister


Schulze
(Erster Beigeordneter)